

## Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungs-gesellschaft“ wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgesetzt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft konstituiert.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10% baar einbezahlt, für die residirenden 90% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domicilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domicil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der

Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cedentens zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Realkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10% hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientitel vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins a 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag

igen Tage mein  
ersten Dank sag,  
ollen.

el Hebeder.

und auswärtigen  
in, die mich Be-

Demelius.

rten Kunden,  
s Ende dieser  
Bücher nach

handlung.

reichen.

Vorgens 7½ W  
wächst stündlich

Nachm. 1 W  
ffer 1 Elle W  
Zoll, 12 W  
Null.

och, den 11.  
ei am Ziehfig p  
ul & Schade.

u.

v. Trotha a. Gubbe  
ensiedt. Kauf. Gen  
Bartmann a. Doms  
Magdeburg, Wille  
a. Wesel, Schmidt  
ohl, Künzel, Klem  
hepdt, Hummel aus  
erlach a. Crjant und

u. Gutshof Wille u.  
ubous. Gond. Re-  
Wittmann u. Rode  
Schindler a. Dronow  
mann a. Mannheim,  
Forsheim.

u. Göttingen. Ober-  
Schindler Woge aus  
assel. Dr. Schneider  
er, Cohn a. Berlin.  
Ballensiedt u. Wack  
i. Zerbst.

e Nr. 3.

schaft.





an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue Titel auszusprechen.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der leitende Ausschuss. d. Der Director.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluss des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung eingereichtes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuratör, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigten: 1 Aktie zu 1 Stimme, 2 Aktien zu 2 Stimmen, 3 Aktien zu 3 Stimmen, 4 à 6 Aktien zu 4 Stimmen, 7 à 10 Aktien zu 5 Stimmen und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluss der Vertretung von wenigstens drei Vierteln des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kommt eine Generalversammlung in beschlussfähiger Zusammenfassung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fasst, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind: a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden je weilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlussnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlussnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.



Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Director, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

- a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
- b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
- c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämtlicher Gehalte und Kautionen.
- d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
- e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das

einbezahlte Aktienkapital, der Reserdefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

- f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
- g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
- h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
- i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
- k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
- l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzuliegenden Geschäftsberichtes und allfalliger Anträge an dieselbe.
- m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Bezorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; die Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgelohn und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.



§. 40. In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit beratender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Director oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktienstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolice und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Directors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speziell hierfür bezeichneten Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Regiemenbuch eingeschrieben.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Aktiven und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/66 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuss und an die Direction;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten entnommen würde, muß der Reservefond nach

Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabluße der Verlust des Reservefonds und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Ausgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationscommission wird nach ihrer Konstituierung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabsolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kauttionen werden an die Eigentümer zurückgegeben.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmannes, entscheidet endgültig.

**General-Agentur für Anhalt:**  
Grübel & Comp. in Dessau.

Dessau, S. Seybruch'sche Hofbuchdruckerei.

